

Stellungnahme zur Evaluierung und Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Der Fakultätsrat der Fakultät EPB begrüßt die Pläne des Hamburger Senats und der Bürgerschaft, das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) zu novellieren. Er erkennt das Erfordernis der Überarbeitung, insbesondere einer Modernisierung im Sinne der Wahrung und Festigung der Autonomie der Hochschulen, der Freiheit von Wissenschaft und Forschung speziell gegenüber kurzfristigen Verwertungsanforderungen, der Stärkung der universitären Selbstverwaltung auf allen Ebenen unter Einbeziehung aller Statusgruppen im demokratischen Sinne und damit die Ermöglichung der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung durch die Hochschulmitglieder an.

Er begrüßt daher die Evaluation des gegenwärtig gültigen Hamburgischen Hochschulgesetzes als notwendige Voraussetzung zu dessen Novellierung und legt hiermit eine Stellungnahme als Beitrag zu dieser Evaluation vor.

Grundlage der folgenden Evaluation sind neben den angeführten Zielvorstellungen die weiteren im Leitbild der Universität niedergelegten Prinzipien, insbesondere das Ziel der Bildung mündiger Menschen und die auf gegenseitiger Achtung beruhende fächerübergreifende Kooperation.

1. Evaluation

1. Selbstverwaltung

1. Die Verlagerung sämtlicher Entscheidungskompetenzen von gewählten Gremien hin zu einzelnen, zudem zumeist ernannten, Leitungsfunktionen hat sich nicht bewährt. Der Gewinnung an Effizienz, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, stehen erhebliche Verluste an Transparenz und Legitimität von Entscheidungen gegenüber.
2. Die mit dem gegenwärtigen HmbHG eingeführten Organisationsvorschriften für die Fakultäten, denen zufolge gewählte Selbstverwaltungsgremien unter Beteiligung aller Statusgruppen nur auf der Fakultätsebene zulässig sind und unterhalb dieser nur eine einzige Organisationsebene (ohne gewählte Gremien) zulässig ist, haben sich in der Fakultät negativ ausgewirkt. Die in der Fakultät IV gegebene Vielzahl und Differenzierung von Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengängen mit jeweils eigenen Anforderungen an Forschung, Lehre und Verwaltung ist mit diesem Modell nicht sinnvoll zu gestalten und zu verwalten. Zudem hat diese Regelung zu einer Entfremdung zwischen Studierenden und Fakultät geführt, die für die gemeinsame Arbeit, etwa in forschendem Lernen, nicht förderlich ist. Die neue Struktur hat eine Angebots- und Rezipienten-Haltung befördert.
3. Die mit dem derzeit gültigen Hamburgischen Hochschulgesetz eingeführte gemeinsame Besetzung von Leitungsfunktionen (u.a. Präsident/in, Dekane, Fachbereichsleiter/innen) durch Selbstverwaltungsgremien und übergeordnete Leitungsfunktionen, insbesondere in der Form der Auswahl durch letztere und nur nachvollziehende Bestätigung durch die Selbstverwaltung, hat nicht nur die Besetzung dieser Gremien deutlich erschwert, sondern die Autonomie der universitären Selbstverwaltung und die Beteiligung der Hochschulmitglieder in demokratischem Sinne schwer beschädigt. Sie hat darüber hinaus dazu geführt, dass Interessenunterschiede nicht mehr inhaltlich ausgetragen, sondern auf Personalentscheidungen verlagert werden.
4. Die Regelungen in § 90 HmbHG zur Besetzung der Dekanate können letztlich in eine direkte Abhängigkeit der Dekanate von der zentralen Hochschulleitung führen. Dies gefährdet ihre Funktion als „Organe der Fakultäten“ (§ 89 Abs.1. Satz 2 HmbHG) und lässt sie als Ausführungsorgane der Hochschulleitung in den Fakultä-

ten erscheinen. Demgegenüber ist dringend die Rückkehr zur Besetzung von Leitungsfunktionen durch Wahl in den betreffenden Selbstverwaltungseinheiten zu empfehlen. Ebenso ist die im geltenden HmbHG gegebene Möglichkeit der Abwahl einer Dekanin/eines Dekans allein im Einvernehmen zwischen Präsidium und Hochschulrat (§ 90 Abs. 4 Satz 3 HmbHG) ohne verpflichtende Anhörung oder gar Zustimmung eines Gremiums der Fakultät im Sinne der Selbstverwaltung nicht hinzunehmen.

5. Die Einführung eines Hochschulrates durch das gegenwärtig gültige HmbHG hat sich in dieser Form nicht bewährt. Die gegenwärtige Regelung von Struktur, Besetzung und Kompetenzen des Hochschulrates hat sicherlich zum verstärkten Einbezug externer Expertise und Gesichtspunkte bei der Leitung der Hochschule geführt, in gleichem Maße aber die Berücksichtigung der inneruniversitären Interessen beeinträchtigt. Insbesondere ist erstens die Transparenz des Zustandekommens von Leitungsentscheidungen und ihre Legitimität beeinträchtigt. Zweitens hat das Fehlen einer entsprechenden Regelung zur Zusammensetzung dazu geführt, dass im Hochschulrat nicht die wünschenswerte Breite gesellschaftlicher Perspektiven und Interessen vertreten ist, sondern eine eingeeengte und somit einseitige Perspektive vorherrscht.

2. Ziel- und Leistungsvereinbarungen

1. Die aktuellen Regelungen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschulen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere die Möglichkeit, mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen weitere Kriterien gegenüber den allgemeinen Regelungen und Weisungen verbindlich einzuführen, und somit die Aufteilung des Globalhaushaltes über die allgemeinen Regelungen und Weisungen hinaus konkret zu beeinflussen, bergen die Gefahr, dass die Arbeit der Universität sachfremden, der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der Autonomie der Wissenschaft nicht entsprechenden Kriterien unterworfen wird.
2. Die gegenwärtigen Regelungen haben zudem dazu geführt, dass die Erstellung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen aufseiten der Universität gegenüber ihren Mitgliedern intransparent und weitgehend ohne Beteiligung vorgenommen werden konnte.

3. Personalkategorien

1. Die Einführung der Personalkategorie "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" (§ 25 HmbHG) hat sich im Grundsatz nicht bewährt, denn die Einführung einer wissenschaftlichen Personalkategorie nur für Aufgaben der Lehre führt zunehmend zu einer Entflechtung von Forschung und Lehre. Dies ist nicht sinnvoll.
2. Als besonders problematisch hat sich die zwingende Verbindung der Stellenkategorie "LfbA" mit der Kategorie von Lehrveranstaltungen für die Vermittlung "überwiegend praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" erwiesen. Die Beschäftigung von LfbAs für einzelne, in einem wissenschaftlichen Studium seltene entsprechende Lehrveranstaltungen erzeugt die Notwendigkeit, Lehreinheiten im Umfang des Lehrdeputats der LfbAs inhaltlich auf das "überwiegend Praktische" festzulegen. Diese umfangreichere Umwertung von Lehre entspricht zum einen nicht den Ansprüchen der Studienordnungen und verallgemeinert zum anderen die niedrigere formale Wertigkeit dieser Lehreinheiten auch für die anderen wissenschaftlichen Personalkategorien.

Unter den Bedingungen der Sparmaßnahmen und dem STEP-Prozess steigt zudem der Druck zur flächendeckenden Schaffung derartiger Stellen ohne die Bedingung des §25 HmbHG vorab zu prüfen. Dies verschärft die Problematik zusätzlich.

4. Studiengebühren

1. Die Hoffnungen, die sich für die Fakultät mit der Einführung der Studiengebühren verbunden haben, haben sich nicht erfüllt. Insbesondere konnten sie die Studienbedingungen nicht real verbessern, weil sie zunehmend zur Kompensation der Mittel-

kürzungen und zur Finanzierung strukturell notwendiger Stellen eingesetzt werden müssen. Weder hat sich die Finanzsituation der Fakultät nachhaltig verbessert, noch gibt es eine stärkere Identifikation der Studierenden mit der Fakultät oder gar einen erhöhten Anspruch auf Mitgestaltung.

5. Bachelor- Master-System

Die verpflichtende Einführung des Bachelor-Master-Systems für alle Studiengänge hat dazu geführt, dass die entsprechende Studienstruktur inklusive der Modularisierung, Prüfungsintensivierung und formalisierter Credit-Point-Vergabe ohne Prüfung der wissenschaftlichen Sinnhaftigkeit und Angemessenheit für den jeweiligen Studiengang auf alle Studiengänge angewendet wurde. Dies führt zu erheblichem Frust sowohl für die Studierenden, als auch für die Lehrenden und das Verwaltungspersonal.

6. Berufungsausschüsse

1. Die gegenwärtige Regelung in § 14 HmbHG, dass die Berufungsausschüsse in Hochschulen mit Fakultäten von diesen gebildet werden, ist dringend beizubehalten.
2. Das gegenwärtige HmbHG macht keine Aussagen zu der Kompetenz, Berufungsausschüsse einzusetzen. Eine nähere Regelung findet sich nur in der Berufsordnung (§4), der zufolge diese Kompetenz zur Einsetzung der Berufungsausschüsse beim Dekan liegt, die Fakultät diese Kompetenz aber per Satzung dem Fakultätsrat übertragen kann. Somit ist die Kompetenz der Fakultätsräte zur Berufungsausschussbesetzung nicht hinreichend durch Gesetzesnorm gesichert.
3. Die gegenwärtige Regelung von Berufungsausschüssen in § 14 schließt nach Interpretation des Präsidiums die Wahl von Stellvertretern für die gewählten Mitglieder aus. Dies bedeutet eine nicht zu tragende Belastung der Mitglieder dieser Ausschüsse und erschwert ihre Arbeit, besonders im engen Zeitkorsett der Berufungsverfahren, über Gebühr.

2. Leitlinien für die Novellierung

Der Fakultätsrat EPB beabsichtigt nicht, konkrete Formulierungsvorschläge für die Novellierung des HmbHG zu machen. Diese sind unter anderem von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes abhängig zu machen und im Zusammenhang zu betrachten. Unabhängig von der Form der gesetzlichen Neuregelung formuliert der Fakultätsrat EPB jedoch in Ableitung aus der oben ausgeführten Evaluation des bestehenden Hamburgischen Hochschulgesetzes die folgenden Leitlinien für eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen der Hamburger Hochschulen. Er bekräftigt darüber hinaus seine Stellungnahme zum damals geplanten "Wissenschaftsförderungsgesetz" vom 18.5.2009, das weitere Gesichtspunkte für die Novellierung enthält.¹

1. Selbstverwaltung

Die sinnvolle und von allen Mitgliedern der Hochschule dann auch gemeinsam getragene Entwicklung der Hochschule und ihrer Teilbereiche gelingt nach Auffassung des Fakultätsrates am besten, wenn die Hochschulmitglieder an den Entscheidungsfindungen beteiligt sind und die vorhandene Expertise sowie unterschiedliche Perspektiven zur Geltung gebracht werden.

Die gruppendemokratischen Selbstverwaltungsorgane sollten **Entscheidungskompetenzen** zu allen Fragen haben, welche die jeweilige Ebene insbesondere in Hinsicht auf die ihre wissenschaftliche Entwicklung betreffen. Hierzu gehören auch Haushalts- und Strukturentscheidungen, Berufungen und Berufungskommissionen sowie die Gestaltung und Durchführung der Studiengänge.

¹ Dieser Text ist im Anhang noch einmal mit abgedruckt.

1. Die Regelungen zur **inneren Organisation** der Universität müssen Möglichkeiten der Untergliederung schaffen, die der jeweiligen Differenziertheit und Vielfalt der Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengänge gerecht wird. Prinzipiell müssen auf allen Ebenen gruppendemokratische Gremien möglich sein.
2. **Leitungspositionen** sollten durch die Mitgliedschaft, bzw. die Gremien derjenigen Gliederungsebene gewählt werden, welche durch die Funktionsträger geleitet und nach außen repräsentiert wird.
3. Der **Hochschulrat** ist in ein beratendes Gremium umzuwandeln, welches dem tatsächlichen Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dient. Bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die volle Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen, Perspektiven und Funktionen zur Geltung gebracht werden. Für die strategische Entwicklungsplanung sollte ein **Universitätskonvent** eingerichtet werden, wie er in der Grundordnung des Akademischen Senats ursprünglich vorgesehen war.
4. Das Gesetz sollte unbedingt die **Wahrung der Volluniversität** gewährleisten. Eine Profilbildung durch besondere Förderung einzelner Disziplinen und/oder Bereiche darf nicht zu Lasten der Fähigkeit der übrigen Bereiche gehen, ihre wissenschaftlichen Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen sowie selbst eigene Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Die Orientierung der Gesamtuniversität unter ein einziges oder wenige Leitbilder von "Exzellenz" sowie deren Bestimmung lediglich anhand von aus der Fach- und Wissenschaftskultur einiger Disziplinen entlehnter Kriterien ("Kennziffern") wird abgelehnt. Die Qualität einer Volluniversität zeigt sich auch im Bekenntnis zu kleinen Fächern. Die Vielfalt der Volluniversität muss sich auch in der Anerkennung der unterschiedlichen Fachkulturen, Erkenntnisweisen und Gesellschaftsbezüge ausdrücken. Daher sollte die Gleichberechtigung der Fakultäten, Wissenschaftsdisziplinen und Erkenntnisweisen gelten.

2. Hochschulautonomie und staatliche Richtlinienkompetenz

An Stelle der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Hochschulen sollte eine klare Regelung treten, in welchen Bereichen Behörde und Senat Weisungs- und Richtlinienkompetenz haben und in welchen Fragen die Hochschulen Autonomie besitzen. Entscheidungen, die zwischen den staatlichen Organen und den Hochschulen verhandelt werden müssen, sind unabhängig von der Grundsatzverpflichtung des Staates zur bedarfsdeckenden Finanzierung der Hochschulen auf argumentativer Grundlage zu erarbeiten.

3. Personal- und Lehrkategorien

1. Die Kategorie der "LfbA" sollte nicht nur dem Namen nach aufgehoben werden. Die Abschaffung der Unterscheidungen der Mitarbeiterkategorien ist zu begrüßen.
2. Die Einstellung von Lehrkräften überwiegend für die Vermittlung "praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" hat sich nicht bewährt und sollte abgeschafft werden. Eine Einstellung von Lehrpersonal, das keine Aufgaben in der Forschung übernimmt, wird ebenfalls abgelehnt.

4. Lehrverpflichtung

1. Die vorgesehenen Regelungen der neuen LVVO sind abzulehnen. Sie sind zu ersetzen durch das Konzept eines temporären Deputatsausgleichs: Es bedarf Regelungen, welche die durchschnittliche Lehrverpflichtung von 8 SWS *sowohl* innerhalb von Arbeitsbereichen *als auch* pro Lehrendem innerhalb eines festzulegenden Zeitraums garantieren.
2. Die Möglichkeit einer Flexibilität der Lehrverpflichtungen mit Zustimmung der Lehrenden wird im Grundsatz, wie bereits mit der noch gültigen LVVO gegeben, begrüßt. Allerdings muss dabei das Entstehen einer leistungshemmenden Konkurrenzsituation sowie einer strukturellen Ungleichstellung zwischen Lehrpersonen gleicher Statusgruppe verhindert werden.

5. Studiengebühren

Die Studiengebühren müssen wieder abgeschafft werden und durch staatliche Finanzierung ausgeglichen werden.

6. Bachelor/Master

Die Novelle sollte die ergebnisoffene Evaluation der neu eingeführten Studiengänge vorsehen, die sowohl die Möglichkeit der Reform des BA-MA-Systems als auch, wenn dies wissenschaftlich begründet ist, die eines Ausstiegs aus dem Bachelor-Master-System beinhaltet. Im letzteren Fall wäre in anderer Form, z.B. mit dem gestuften Modell von Diplom/Magister (erste Stufe) und Promotion (zweite Stufe), den Bologna-Vorgaben zu entsprechen.

7. Berufungsausschüsse

1. Die Kompetenz zur Einsetzung von Berufungsausschüssen muss unbedingt durch Bestimmung im neuen Hochschulgesetz den gewählten Gremien der Fakultät (dem Fakultätsrat) zugewiesen werden. Eine Zentralisierung der Berufungskompetenz beim Präsidium oder auch die alleinige Kompetenz zur Besetzung der Berufungsausschüsse beim Dekanat ist abzulehnen.
2. Das Gesetz sollte die Möglichkeit von Stellvertretern für Berufungsausschussmitglieder vorsehen. Dies schafft nicht nur Entlastung im Arbeitsaufwand, sondern es entsteht so die Möglichkeit, insbesondere für die Statusgruppen, die mit nur einem Sitz vertreten sind, sich unter der grundsätzlichen Bedingung der Geheimhaltungspflicht mit einem anderen Mitgliedern der Gruppe auszutauschen und zu beraten.